

## Haus- und Gartenordnung

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gilt folgende Haus- und Gartenordnung:

1. Die Hauseingangstüren müssen nach 21.00 Uhr abgeschlossen werden.
2. Die Mieter\*innen sind im allseitigen Interesse gehalten, allen unnötigen Lärm innerhalb und ausserhalb des Hauses zu vermeiden. Singen und Musizieren vor 8.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist untersagt. Radio- und Fernsehapparate sind so in Betrieb zu halten, dass sie Nachbar\*innen nicht stören.
3. Kinderwagen, Velos, Mofas, E-Fahrzeuge aller Art usw. dürfen nicht in Hausgängen, auf Treppenpodesten usw. stehengelassen werden. Die Mietparteien sind dafür besorgt, dass Treppenhäuser, Hausflure und andere gemeinsame Räume ungehindert benützt werden können.
4. Der Hauseingang und das Treppenhaus (Türen, Treppen, Geländer, Fenster usw.) sind stets in sauberem Zustand zu halten. Verunreinigungen jeglicher Art sind von der\*dem verursachenden Mieter\*in sofort zu beseitigen.
5. Erfolgt die Treppenhausreinigung nicht durch unsere Technischen Dienste oder eine Drittfirma, so haben die Mieter\*innen im gleichen Stockwerk die Treppenhausfenster und die zu ihren Wohnungen führende Treppe im Kehr je für die Dauer einer Woche zu reinigen. Die Mieter\*innen im Erdgeschoss besorgen abwechselungsweise den Kehr der Kellertreppe, des Vorkellers und des Hauszuganges, diejenigen im obersten Stockwerk den Kehr der Estrichtreppe und des Vorplatzes zu den Estrichräumen. Die Mieter\*innen im 1. Stock haben im Kehr die Reinhaltung des Trockenraumes zu besorgen.
6. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen übelriechender Sachen, dürfen solche (z. B. Kehrichtsäcke) nicht im Keller oder im Treppenhaus aufbewahrt werden. Die zugebundenen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke sind in den Containern zu deponieren.
7. Das Genossenschafts-Eigentum (Kochherd, Kühlschrank, Waschmaschine, Tumbler, Deckenlampen, Lichtschalter, sämtliche sonstige Installationen in den Wohnungen und der Waschküche usw.) muss mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Die Gebrauchs- und Betriebsvorschriften sind zu befolgen. Nach dem Baden/Duschen sind Armaturen, Badewanne, nasse Simse und Fenster abzutrocknen.
8. Während der Heizperiode sind die Fenster (auch im Treppenhaus und Keller) und nachts auch die Rollläden zu schliessen. Für eine genügende Frischluftzufuhr und Reduktion von hohen Feuchtigkeitskonzentrationen wird zwei- bis mehrmals täglich ein kurzes, maximal 5-minütiges Quer- bzw. Stosslüften empfohlen. Die Keller sind, je nach Witterung, «vernünftig» zu lüften.
9. Die Waschküche, der Trockenraum sowie der Trockenplatz im Freien stehen den Mieter\*innen abwechselungsweise der von der Vermieterin bestimmten Reihenfolge zur Verfügung.
10. Das Waschen und das Aufhängen der Wäsche in der Wohnung ist verboten (Feuchtigkeitsschäden/Schimmelbildung).
11. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gewaschen werden und auf dem Trockenplatz im Freien keine Wäsche usw. hängen bleiben. An Wochentagen sollen in der Regel vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr in der Waschküche keine lärmenden Arbeiten, wie das Laufenlassen von Wasser und Maschinen, verrichtet werden.
12. Im Übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Polizeiverordnung hingewiesen.
13. Der Unterhalt der durch die BBZ erstellten Grünanlagen wie das Schneiden der Bäume, Sträucher und des Rasens wird durch die BBZ besorgt. Die Vornahme von Veränderungen an den Anpflanzungen wie das Aufstellen von Gartenhäuschen, Kleinviehställen, Gehegen usw. ist untersagt. «Privatgärten» (auch kleine) dürfen nur mit Zustimmung der BBZ erstellt werden und sind durch die betreffenden Mieter\*innen zu pflegen. Die Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Das Fussballspielen ist untersagt. Das Füttern der Vögel ist zu unterlassen (Verschmutzung der Fassaden sowie der untenliegenden Balkone und Sitzplätze).
14. Das Befahren der Plattenwege und Grünanlagen mit Velos, Mofas, Motorrädern, E-Fahrzeuge aller Art, Autos usw. ist verboten (Beschluss GV vom 22.5.1981). Motorräder, Mofas, und E-Fahrzeuge aller Art dürfen weder im Keller, in Kellergängen noch im Treppenhaus untergebracht werden.
15. Im Umgang mit den anderen Mieter\*innen gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Die einzelnen Mieter\*innen sorgen für eine angenehme Wohnatmosphäre im Hause mit Rücksicht und Höflichkeit.
16. Diese Haus- und Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt die BBZ nach erfolgloser Mahnung zu sofortiger Auflösung des Mietvertrages.
17. Die BBZ behält sich das Recht vor, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.